

43. 1. Unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen tritt die Rechtsvermutung für komplottmäßige Ausübung der Kontrebande oder Defraudation ein?

2. Nach welchem Betrage der vorenthaltenen Abgaben wird im Falle eines gemeinschaftlich von mehreren ausgeführten Zollvergehens die den einzelnen Thäter neben der etwaigen Strafschärfung treffende Defraudationsstrafe berechnet?

3. Genügt es für die Anwendung der Straferhöhung wegen ferneren Rückfalles bei Zollvergehen, daß seit der unmittelbar vorausgegangenen Verurteilung noch nicht drei Jahre verflossen sind, oder

müssen auch bezüglich der früheren Verurteilung die Voraussetzungen ersten Rückfalles vorgelegen haben?

Bereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 135. 140. 141. 142. 146. 149. 162  
(N. B. G. B. L. S. 317).

III. Strafsenat. Urtr. v. 7. Oktober 1882 g. D. Rep. 2469/82.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Insoweit die Revision unrichtige Gesetzesanwendung bezüglich der §§. 135. 146. 162 B. B. G.'s vom 1. Juli 1869 rügt, erscheint dieselbe verfehlt.

1. Den §. 146 B. B. G.'s anlangend hat das Urtheil auf Grund der näher geschilderten Thatumstände und auf Grund der im §. 146 Abs. 2 a. a. D. aufgestellten Rechtsvermutung festgestellt, daß der Angeklagte mit noch zwei anderen unermittelt gebliebenen Personen „sich zur gemeinschaftlichen Ausführung einer Zolldefraudation verbunden hatte“. Daß drei Personen „zusammen in Ausübung“ eines auf Hinterziehung der Eingangsabgabe für drei Sack Tabakstengel gerichteten Unternehmens „betroffen“ worden sind, erachtet die Vorinstanz für erwiesen, nicht, weil jeder der drei Defraudanten je einen Sack Tabakstengel über die Zollvereinsgrenze einzuschwärzen versuchte, sondern weil alle drei gleichzeitig, der eine dem anderen folgend, und jeder einen gleichartigen Sack tragend, beim Überschreiten der Zollgrenze von den Zollbeamten beobachtet und angehalten worden sind, und das Gericht den Nachweis eines nur zufälligen Zusammentreffens dieser drei Defraudanten vermisst. Unbedenklich sind die festgestellten Thatumstände genügend, um ohne Rechtsirrtum die vom §. 146 Abs. 2 B. B. G.'s erforderte äußere Zusammengehörigkeit als dargethan erachten zu können, und daraufhin die gesetzliche Vermutung komplottmäßiger Ausübung der Zolldefraude in Wirksamkeit zu setzen.

2. Hieraus folgt aber ebenso notwendig, daß der Angeklagte als Mitthäter einer in gemeinschaftlicher Ausübung von drei Personen unternommenen Hinterziehung der Eingangsabgabe von drei Sack Tabakstengel auch solidarisch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die gesamten defraudierten drei Sack, und nicht lediglich für den einen,

von ihm getragenen Sack Tabakstengel zu tragen hat. Daß er unmittelbar nur an der Beförderung eines Sackes mitthätig war, ist ein für den Umfang seiner Schuld unwesentliches Thatmoment; er hätte ebensogut seine Körperkräfte zum Tragen der Ware gar nicht herzugeben gebraucht und etwa nur die Begleitung und Bewachung des von seinen beiden Genossen bewirkten Transportes übernommen haben können. Handelte er, wie festgestellt ist, mit den letzteren in gemeinschaftlicher Verbindung und Ausführung, so war subjektiv wie objektiv seine Thäterschaft auch auf die Einschwärzung der gesamten drei Sack Tabakstengel gerichtet. Nach Maßgabe der für die Mitthäterschaft geltenden Grundsätze — §. 47 St.G.W.'s, §. 149 B.Z.G.'s — mußte daher auch der tarifmäßige Betrag des Zolles von der gesamten Partie der in den drei Sack befindlich gewesenen zollpflichtigen Ware für die Berechnung der den Angeklagten treffenden Geldstrafe zu Grunde gelegt werden.

3. Dagegen sind, wie die Revision des ferneren rügt, die §§. 141. 142 Abs. 3 B.Z.G.'s durch unrichtige Anwendung verlegt. Das angefochtene Urteil stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte bereits dreimal, in den Jahren 1873, 1875 und zuletzt am 10. Mai 1882, wegen Zolldefraudation rechtskräftig verurteilt worden war, als er am 22./23. Mai 1882 die hier vorliegende neue Zolldefraudation beging. Weil seit der letzten Verurteilung vom 10. Mai 1882 noch nicht drei Jahre vergangen, sind die Strafbestimmungen des ferneren Rückfalls — §§. 141. 142 Abs. 3 B.Z.G.'s — zur Anwendung gebracht, und der Angeklagte ist in eine nach dem sechszehnfachen Betrage der hinterzogenen Zollgefälle berechnete Geldstrafe bezw. Freiheitsstrafe verurteilt worden. Dieses erscheint rechtsirrtümlich. Es kann zugegeben werden, daß die wörtliche Auslegung des Abs. 3 im §. 142 B.Z.G.'s:

„Die Straferhöhung wegen Rückfalles findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgehüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind“,

die von der Vorinstanz vertretene Auffassung zuläßt, wonach es für den ferneren Rückfall nur auf die seit der letzten Verurteilung verflossene Frist ankommen soll, die Frage aber, ob bezüglich der früheren Verurteilungen die Voraussetzungen ersten Rückfalles vorgelegen haben, außer Betracht zu bleiben hat. Eine Unterstützung dieser Auffassung

könnte in der Analogie der für rückfälligen Diebstahl und Betrug in den §§. 245, 264 St.G.B.'s aufgestellten Rechtsnorm gefunden werden. Indessen läßt die Entstehungsgeschichte der §§. 140—142 W.Z.G.'s klar erkennen, daß die Gesetzgebung bezüglich der Zollvergehen im Rückfalle bei Emanation des Vereinszollgesetzes nicht auf dem Standpunkte des jetzt geltenden deutschen Strafgesetzbuches, sondern auf dem der wesentlich davon abweichenden Bestimmungen des vormals preussischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gestanden hat. Der Abs. 3 des §. 142 W.Z.G.'s ist im wesentlichen wörtlich entlehnt dem §. 60 des preussischen Strafgesetzbuches, welcher die schon für den ersten Rückfall gesetzlich eintretende Straferhöhung allgemein abhängig machte von dem Nichtablaufe einer zehnjährigen Frist seit dem Zeitpunkte, „in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebußt oder erlassen worden ist“. Und diesem Grundsatz entsprechend verordnete §. 219 des preussischen Strafgesetzbuches, daß die Straferhöhungen für wiederholt rückfälligen Diebstahl keine Anwendung zu finden haben, wenn entweder in Ansehung der letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalles gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60). Obwohl das preussische Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 (Pr.G.S. S. 78), die Quelle der strafrechtlichen Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, in den §§. 3—5 die Rückfallsstrafen für Zollvergehen ohne jede Zeitbeschränkung bezüglich der Rückfallfristen androhte, erklärte die Rechtsprechung des preussischen Obertribunales den Grundsatz des §. 60 des preussischen Strafgesetzbuches doch als einen allgemein gültigen, auch für die neben dem Strafgesetzbuche geltenden Spezialstrafgesetze, insbesondere für das Zollstrafgesetz anwendbar, und gestaltete sich dementsprechend die gesamte administrative, wie gerichtliche Praxis in preussischen Zollstrafsachen.

Vgl. Cirkularverfügung des preussischen Generaldirektors der Steuern vom 7. Oktober 1853 (Preussischer Staatsanzeiger 1854 S. 21).

Solches war die Rechtslage in Preußen, als der Entwurf des Vereinszollgesetzes dem deutschen Zollparlamente vorgelegt wurde. Während der Entwurf die Rückfallfrist ursprünglich auf fünf Jahre normiert wissen wollte, beschloß das Zollparlament Herabsetzung dieser Frist auf drei Jahre. Hiervon abgesehen geben aber weder die amtlichen Motive, noch die Parlamentsverhandlungen selbst den geringsten Anhalt

für die Annahme, daß man an den in Kraft befindlichen Grundsätzen der §§. 60. 219 des preußischen Strafgesetzbuches habe ändern wollen. Im Gegenteil zeigen die Verhandlungen über den Antrag Reichenspergers, welcher die Herabsetzung der fünfjährigen Rückfallsfrist auf drei Jahre herbeiführte, daß der Antragsteller und die ihm beipflichtenden Redner lediglich das preußische Strafgesetzbuch und die ihm konformen Rückfallsstrafbestimmungen des preußischen Holzdiebstahlgesetzes vom 2. Juni 1852 (G. S. S. 305) §§. 8. 16 zu Grunde legten und dreijährige Unbestraftheit als Befreiungsgrund von den Rückfallsstrafen schlechthin wie eine Prämie für das Ablassen vom Schmuggelgewerbe angesehen wissen wollten.

Vgl. Verhandlungen des deutschen Zollparlamentes 1869 S. 197. 198 und Aktenstücke Nr. 4 S. 19 und 20.

Alle diese Vorgänge rechtfertigen den Schluß, daß die Worte im §. 141 B. Z. G.'s „jeder fernere Rückfall“ die Voraussetzung eines ersten Rückfalles im gesetzlichen Sinne oder einer Verurteilung in Gemäßheit §. 140 B. Z. G.'s begrifflich voraussetzen, und daß der Abs. 3 im §. 142 B. Z. G.'s mit den Worten „des zuletzt begangenen früheren Vergehens“ nicht lediglich die absolute letzte Verurteilung, sondern überhaupt den zwischen einer und der darauffolgenden Verurteilung jedesmal in der Mitte liegenden Zeitraum im Auge hat. Durch solche Auslegung wird dann auch das an sich irrationelle Ergebnis vermieden, daß, während das B. Z. G. in arithmetischer Progression vom Vierfachen der hinterzogenen Zollgefälle ausgehend für den ersten Rückfall dieses quadruplum verdoppelt, für den ferneren Rückfall vervierfacht als Strafe verhängt, eine Straferhöhung vom Vierfachen sofort auf das Sechszehnfache mit Überspringung des Zwischengliedes des Achtefachen eintreten sollte.

Da nach den Feststellungen der Vorinstanz der Angeklagte innerhalb der letzten drei Jahre nur einmal (10. Mai 1882) wegen Zollvergehens verurteilt ist, zwischen dieser Verurteilung und der vorausgegangenen des Jahres 1875 aber mehr als drei Jahre verfloßen sind, konnten gegen ihn nur die Strafbestimmungen wegen ersten Rückfalles, nicht diejenigen wegen ferneren Rückfalles zur Anwendung kommen. Sogleich in dieser Instanz die bestimmt normierte Strafe des §. 140 B. Z. G.'s auszusprechen, erschien bedenklich, weil nach den Urteilsgründen die auf Grund §. 146 B. Z. G.'s erkannte Strafschärfung von 3 Monat

Gefängnis mit auf der Ermägung vorliegenden wiederholten Rückfalles beruht, und beim Wegfalle wiederholter Rückfälligkeit erneuter thatsächlicher Würdigung bedarf. Deshalb mußte unter Aufrechterhaltung der thatsächlichen Feststellungen die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und Zurückweisung der Sache in die Instanz erfolgen.